

noch im Jahre 1752 bei den damaligen Verhandlungen mit der Ritterschaft auf die Anfrage der ritterschaftlichen Bevollmächtigten das Landraths-Collegium eine Abstimmung nach Köpfen verlangt, „weil die bißherige Observantz ein solches mit sich brächte und sich wenigstens bißlang kein Exemplum auffinden lassen wollen, daß nach Anzahl der Gütther wäre votiret worden.“\*) Die nach der ähnlichen Einrichtung im Calenbergischen, freilich lediglich für die Wahlen auf Cantonstagen, eingeführte Abänderung im Wahl-Reglement vom Jahre 1752 hatte unter der Ritterschaft anscheinend manchen Tadel gefunden. Bei den Verhandlungen über die Beiträge der Ritterschaft zu den Kriegssteuern kam es daher in dem betreffenden landschaftlichen Collegio in Frage, ob man nicht den früheren Abstimmungs-Modus auch bei den Cantons-Wahlen wieder herstellen wolle. Es ward dabei ausgesprochen, daß „ohnedem auf Land- und Kreiß-Tagen, auch auf allen circularibus, die einzigen Cantons-Wahlen ausgenommen, nach Personen und nicht nach Gütthern votiret werde.“\*\*) Dabei ließ sich der damalige Landrath, Ober-Stallmeister v. Marenholz am 23. April „folgendermaßen votando vernehmen“:

„Da es mir aber überhaupt sehr unbillig zu seyn scheint, daß ein Possessor vieler Gütther, ob er gleich nur eine Einsicht und nur einen Willen hat, mehrere Stimmen, als derjenige, welcher der Eigenthümer weniger oder nur eines Gutes ist, haben sol, und es meiner Meinung nach, bey dem Wahl-Geschäfte nicht auf die Vielheit derer Gütther sondern auf eine gute unpartheyische Einsicht und auf den Gebrauch eines redlichen ohneigennütigen Patriotismi ankömmt, so halte ich davor, daß es rathsam seyn wird, von der jetzigen Zeit und guten Gelegenheit zu profitiren, und das Wahl-Regulativ, welches ohnedem einer Rectification und neuen Auflage bedarf, dahin abzuändern, daß künftighin nur jedesmahl der Besizer vieler oder eines einzigen Gutes nur Eine Wahlstimme führen solle, wobey es dann von sich selbst versteht, daß wann ein Gut, so aus vielen combinirten Gütthern bestehet, wenn solches nur Einen Dominum hat, und also auch nur Ein Votum führet, so bald solches wieder vertheilet, und von mehrern Eigenthümern bewohnet wird, so dann auch mehr Vota zu führen berechtiget ist.

Solte dieser Vorschlag geneigten Beifall finden, so gebe ich ohnmaßgeblich anheim, ob es nicht gefällig seyn wird, durch die Hrn. Ritterschaftl. Deputirte hierüber die Vota sämtlicher Hrn. Mittstände colligiren zu lassen, damit so dann ab Seiten der Landschaft das nöthige ferner eingeleitet und besorget werden könne.“

\*) Bd. 7, S. 105.

\*\*) Auch Jacobi, die landschaftliche Verfassung, führt in dem, übrigens offenbar mangelhaft erhaltenen, §. 206 aus, daß auf Kreistagen außer bei Wahlen viritim gestimmt werde. Wenn er im §. 162 dagegen meint, daß die Verordnung vom 5. August 1774 für die Abstimmung nach Güttern auf allgemeinen Landtagen spreche, so wird den betreffenden, aus der Verordnung vom 2. November 1752 unverändert beibehaltenen, Worten ein Sinn beigelegt, der darin weder nothwendig zu suchen ist, noch nach den Verhandlungen vom Jahre 1752 darin gesucht werden kann. Daß „bißlang die Begüterten sich gefallen lassen,“ daß ihre Stimmen nach Kopfszahl gerechnet worden, giebt er zu und er scheint auch zu bezweifeln, daß „bey Gegenständen, welche keine Bewilligungen und Uebnahme von neuen Lasten betreffen, sondern wobey alles auf Klarheit der Einsichten, gründliche Kenntniße und gerade Beurtheilung der Sache beruhet, der Besitz mehrerer Güter immer ein gültiges Prinzip des Stimmen-Uebergewichts seyn möchte.“